

Zuwendungsfähige Ausgaben im Programm „Globale Zentren für Gesundheit und Pandemievor- sorge“

1 Personalmittel für Projektdurchführung und -betreuung (Inland/Ausland)

- wissenschaftliches Personal
- wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte
- Sonstiges Personal

Personalausgaben umfassen das AG-Bruttoentgelt. Jahressonderzahlungen sind nur für den Bewilligungszeitraum zuwendungsfähig und nur insoweit der Auszahlungstermin in diesem liegt.

Hinweis: Insoweit Probleme bei der Beschäftigung studentischer Hilfskräfte für projektbezogene Verwaltungstätigkeiten bestehen, können stattdessen ggf. Ausgaben für TVL-Angestellte (E8) beantragt werden.

2 Sachmittel

2.1 Honorare

Honorare für externe Referentinnen und Referenten in Deutschland und im Ziel- land

Für externe **Referentinnen und Referenten** (kein Personal des Zuwendungsempfängers (ZE) und dessen in- und ausländischer Verbundpartner und keine teilnehmenden Alumni) können Honorare vergeben und geltend gemacht werden. Für Honorartätigkeiten gelten die Höchstätze der DAAD-Honorartabelle (s. Anlage 3). In Deutschland gelten ausschließlich die Standard-Vergütungssätze der DAAD-Honorartabelle.

Bezüglich der Angemessenheit von Vergütung für Honorarkräfte vor Ort (**Surplace und Drittland**) sollte eine Anlehnung an ortsübliche Honorare für vergleichbare Tätigkeiten stattfinden. Die in der DAAD-Honorartabelle genannten Sätze dürfen hierbei jedoch nicht überschritten werden.

Ausgaben für Fahrt und Aufenthalt können zusätzlich zum Honorar nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend gemacht werden. Es dürfen nur Flüge in der Economy-Class und Bahnfahrkarten zweiter Klasse geltend gemacht werden.

2.2 Mobilität und Aufenthalt von Personal des Zuwendungsempfängers (ZE) und der in- und ausländischen Partner

Ausgaben für Mobilität (vom Hochschulort zum Veranstaltungsort) und Aufenthalt (Verpflegung und Unterkunft) für **Personal des Zuwendungsempfängers** (bzw. für die beteiligten deutschen Partner) können gemäß BRKG/LRKG geltend gemacht werden. Das BRKG/LRKG gilt mit folgender Einschränkung: Unabhängig von ihrer Dauer können Bahnfahrten nur 2. Klasse und Flüge nur Economy-Class abgerechnet werden.

Die Ausgaben für **Projektpersonal der ausländischen Partner** sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen.

2.3 Sachmittel Inland/Ausland

- Verbrauchsgüter
(z.B. Stifte, Papier, Tagungsmappen, Porto, Chemikalien)
- Wirtschaftsgüter

(z.B. Laborgeräte, Computer, Laptops, Beamer, Softwarelizenzen, Lizenzen im Online-Bereich)

Hinweis: Insbesondere zur besseren Ausstattung der Partnerhochschulen im Ausland können Wirtschaftsgüter in angemessenem Umfang angeschafft werden. Voraussetzung dafür ist, dass Ausgaben für den Erhalt und Die Bewirtschaftung nachweislich getragen werden können. An den deutschen Standorten sind Anschaffung ebenfalls nur in angemessenem Rahmen zuwendungsfähig.

- Raummiete
(Miete für Tagungsräume und Tagungstechnik etc.)
- Druck/Publikationen/Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
(Flyer, Broschüren, Poster, Veröffentlichungen etc.)
- Externe Dienstleistungen (nach Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VOL)
(Catering, Busunternehmen, Erstellung sowie Pflege von Websites, Reparaturen, IT-Betreuung etc.)
- Sonstige Sachausgaben:
Lehrmaterial, Teilnahmegebühren für Konferenzen, notwendige Impfungen sowie Malaria-Prophylaxe, Ausgaben für Akkreditierung, Gebühren für Geldtransfer ins Ausland etc.

Hinweis: Alle Ausgaben sind auf Anforderung anhand von Einzelbelegen nachzuweisen.

3 Geförderte Personen

3.1 Gastprofessuren (ab drei bis maximal 24 Monate) für den Gastlehrstuhl

Zuwendungsfähig sind:

- Aufstockung zum lokalen Gehalt an der Gasthochschule (Top-Up) in Anlehnung an das DAAD-Langzeitdozentenmodell (Fördervertrag)
- Erstattung der Reisekosten für Familienmitglieder (Ehepartner(innen), eingetragene Lebenspartner(innen) und/oder minderjährige Kinder; keine Beihilfe in Form von Familienzuschüssen)

3.2 Mobilität

Ausgaben für Fahrt und Flug **im Süd – Nord, Nord – Süd, als auch Nord – Nord und Süd – Süd - Austausch** (s. Punkt 5 Legende) sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anhand von Belegen geltend zu machen. Ausgaben für Bahnfahrten können nur für die 2. Klasse und für Flüge nur in der Economy-Class beantragt und geltend gemacht werden.

3.3 Aufenthalt

3.3.1 Im Rahmen von Veranstaltungen

Ausgaben für Übernachtung und Verpflegung im Rahmen von Veranstaltungen (z.B. Konferenzen, Workshops, Seminare) sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geltend zu machen. Für die Verpflegung gilt pro Person und Tag ein Höchstsatz von 30,68 € (Achtung: Einzelbeleg müssen auf Anforderung bei der Nachweisprüfung vorgelegt werden können!).

3.3.2 Aufenthaltsstipendien

Im Rahmen von Studien-, Forschungs-, Lehr- und Praktikumsaufenthalten können nach dem akademischen Status gestaffelte Aufenthaltsstipendien für ausländische und deutsche Stipendiatinnen und Stipendiaten vergeben werden.

Ein Aufenthaltsstipendium ist auf der Grundlage einer Stipendienvereinbarung geltend zu machen.

Aufenthaltsstipendien (Maximalraten in Euro):

Süd – Nord Austausch			
	A	B	C
Status	Monatsrate (und ab 23. Tag)	Erhöhter Tagessatz (bis zum 22. Tag)	Tages-satz (im letzten Monat)
Masterstudierende (maximale Förderdauer von 2 Jahren)	861	39	29
Promovierende (maximale Förderdauer von 4 Jahren)	1.200	54	40
Postdocs (maximale Förderdauer von 2 Jahren)	2.000	90	67
Erfahrene Wissenschaftler(innen) mit eigenständigem Forschungsprofil (vergleichbar Habilitierten in Deutschland)	2.150	96	72
Professor(inn)en bzw. Wissenschaftler(innen) in vergleichbar Position (vergleichbar Universitätsprofessor(in) in Deutschland)	2.300	103	77
Nord - Süd und Süd – Süd Austausch			
Masterstudierende (maximale Förderdauer von 2 Jahren)	s. Anlage 4 (Aufenthaltsstipendienraten nach Zielländern)		
Doktoranden (maximale Förderdauer von 4 Jahren)	s. Anlage 4 (Aufenthaltsstipendienraten nach Zielländern)		
Postdocs, Erfahrene Wissenschaftler(innen) mit eigenständigem Forschungsprofil (vergleichbar Habilitierten in Deutschland, Professor(inn)en bzw. Wissenschaftler(innen) in vergleichbarer Position (vergleichbar Universitätsprofessor(in) in Deutschland)	2.000	90	67

Bei Aufenthalten von bis zu 22 Tagen werden die Ausgaben taggenau nach Spalte B abgerechnet, ab dem 23. Tag und für Folgemonate ist die Monatsrate in Spalte A anzuwenden. Für den letzten Monat des Aufenthaltes wird taggenau berechnet: Tagessatz in Spalte C mal x Tage.

Die hier genannten Höchstsätze können im Süd-Süd-Austausch in Anlehnung an ggfs. vorhandene inländische Stipendiensysteme niedriger angesetzt werden, müssen jedoch mindestens 400 EUR/ Monat betragen.

Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung

Für alle mit Aufenthaltsstipendium Geförderten können folgende Versicherungsbeiträge geltend gemacht werden:

- Für ausländische Studierende und Promovierende in Deutschland
 - bei Aufenthalten bis zu 6 Monate bis zu 89 EUR/Monat
 - bei Aufenthalten über 6 Monate bis zu 105,46 EUR/Monat (inkl. Beitrag zur Pflegepflichtversicherung)

(s. Link: https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/in-deutschland-studieren-forschen-lehren/daad_merkblatt_tarif_767_2019.10.31_extern.pdf).

- Für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland bis zu 145,00 Euro/ Monat (s. Link: https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/in-deutschland-studieren-forschen-lehren/merkblatt_tarif_780-781_2016_01_01_2015.10.14.pdf)
- Für deutsche Geförderte im Ausland (Studierende, Promovierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) bis zu 148,00 EUR/Monat (s. Link: https://static.daad.de/media/daad_de/pdfs_nicht_barrierefrei/im-ausland-studieren-forschen-lehren/merkblatt_tarif_750_a_2019.08.30.pdf).

Die Anmeldung zum Abschluss der Versicherung erfolgt über www.mydaad.de .

Optionale Leistungen:

Die optionalen Leistungen können den Geförderten zusätzlich aus dem vorhandenen Budget gewährt werden (Entscheidung durch den ZE, wenn hier nicht anders angegeben).

- **Monatliche Familienzuschläge** (bei einer Förderdauer von mehr als 6 Monaten)
 - 276 Euro für begleitende Ehepartnerinnen und -partner (bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner) ohne eigene Einkünfte
 - Mitreisende Kinder (es sei denn, die Geförderten erhalten staatliches Kindergeld):
 - 204 Euro jeweils für das erste und zweite Kind
 - 210 Euro für das dritte Kind
 - 235 Euro für jedes weitere Kind
- **Erstattung von Gebühren**
 - Erstattung von regulären Gebühren und Beiträgen (nachweislich obligatorische Hochschulgebühren), die von den Hochschulen für das Studium erhoben werden (z.B. Verwaltungskostengebühren, keine Overheads o.ä.).
 - Studiengebühren von deutschen Hochschulen sind grundsätzlich nicht zwendungsfähig. Die Erstattung von Studiengebühren ist nur dann möglich, wenn diese im Ausland anfallen und maximal bis zu der DAAD-Regelhöchstgrenze. Allerdings sollten sich die Projektpartner für Studierende innerhalb des Projektes um einen Gebührenerlass bemühen.
- **Sachausgabenzuschuss**
 - Zur Bestreitung von nachweisbaren Sachausgaben, die ausschließlich im unmittelbaren Zusammenhang mit der Forschungsarbeit des Geförderten anfallen, kann vom ZE ein Zuschuss gewährt werden, wenn anders der wissenschaftliche Ertrag des Stipendiums nicht gesichert werden kann. Nach Möglichkeit ist das Votum der zuständigen Auswahlkommission einzuholen.
 - Der Zuschuss kann als zusätzliche Stipendienleistung bis zu 5.000 € pro Geförderten betragen und ist formlos beim ZE zu beantragen.
 - Der Zuschuss wird an den Geförderten gezahlt, der die zweckentsprechende Verwendung formlos nachweisen muss.
 - Vom Sachausgabenzuschuss finanzierte Anschaffungen sind nach Ablauf des Stipendiums dem Zentrum zur Verfügung zu stellen.
- **Sonstige Zuschüsse**
 - Zuschüsse zum Ausgleich unbilliger Härten (diese müssen formlos beantragt werden).
 - Mehrkosten aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung (s. „Information über Mobilität mit Behinderung und chronischer Erkrankung“)

- Jährliche pauschalierte Beihilfe für Geförderte aus Ländern der DAC-Liste (bei einer Förderdauer von mehr als 6 Monaten). Diese betragen bis zum 3. Förderjahr je 460 Euro, in evtl. weiteren Jahren je 230 Euro

4 Forschungsstipendien

Für Masterstudierende, Promovierende und Postdocs, die nicht bereits ein Aufenthaltsstipendium erhalten, kann ein Forschungsstipendium für maximal 12 Monate für explorative Studien oder zur Kooperation von Forschungsgruppen auf der Grundlage eines Stipendienvertrages vergeben werden.

Als Stipendienleistung kann eine monatliche Sachausgaben-Forschungspauschale festgelegt werden. Die Pauschale darf in 12 Monaten einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro nicht überschreiten. Sollte ein Forschungsstipendium für einen kürzeren Zeitraum als 12 Monate vergeben werden, kann die monatliche Sachausgaben-Forschungspauschale anteilig für die geförderten Monate aus dem Gesamtbetrag von bis zu 5.000 Euro ermittelt werden.

Beispiel: Stipendienlaufzeit: 5 Monate (->5.000 Euro/5 = **1.000 Euro**); die monatliche Sachausgaben-Forschungspauschale betrüge hier 1.000 Euro.

Die sich bewerbende Person muss dafür im Antrag herleiten, wofür die Sachausgaben-Forschungspauschale im Detail verwendet werden soll (Bitte Vorlage „Herleitung Forschungspauschale“ verwenden!)

5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben für Stammpersonal, Infrastruktur, Mobiliar, Raummieten in den Hochschulen.

6 Legende

Süd-Nord-Austausch	Ausländische Studierende, Promovierende und Wissenschaftler(innen) aus Entwicklungs- und Schwellenländern nach Deutschland oder in andere Industrieländer
Süd-Süd-Austausch	Ausländische Studierende, Promovierende und Wissenschaftler(innen) aus Entwicklungs- und Schwellenländern in andere Entwicklungs- und Schwellenländer (inklusive Sur Place-Förderung in einem Entwicklungs- oder Schwellenland)
Nord-Süd-Austausch	Studierende, Promovierende und Wissenschaftler(innen) aus Deutschland, Europa und anderen Industrieländern in Entwicklungs- und Schwellenländer
Nord-Nord-Austausch	Studierende, Promovierende und Wissenschaftler(innen) aus Deutschland, Europa und anderen Industrieländern, die in/ nach Deutschland, Europa oder andere Industrieländer reisen (z.B. Angehörige des Management Boards, Mitarbeiter(innen) relevanter Partnerorganisationen). Finanzierung beschränkt möglich.